

Es entspricht:

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	3,5—5,0,
" " b)	" " " "	5,1—6,6,
" " c)	" " " "	6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden von dem Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eigenhändig unterzeichnet.

## II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

### § 9.

Frühestens gegen den Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar bis 1. März oder 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden, unter Angabe der Fachrichtung, für welche er die Prüfung abzulegen wünscht.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Abriss des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 a) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. a) Die von dem Kandidaten geführten Journale über seine Tätigkeit in den chemischen Laboratorien, sowie über seine Teilnahme an den physikalischen und mineralogisch-geologischen Übungen.  
b) Technische Zeichnungen, versehen mit der Bescheinigung des Dozenten oder der eidesstattlichen Versicherung des Kandidaten, daß sie eigenhändig von ihm angefertigt worden sind.  
c) Der Bericht über je eine am Schluß des 4. Semesters im chemischen Laboratorium ausgeführte qualitative und quantitative (gewichtsanalytische und maßanalytische) Übungsaufgabe. Die Aufgaben werden von dem Vorstand des Laboratoriums gestellt.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.